

STATUTEN

SKFLuzern, Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes

Name, Gründung, Sitz

I NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen SKFLuzern besteht ein 1913 gegründeter Verein im Sinne vom Art. 60 ff ZGB. Der Sitz ist Luzern, wo der SKFLuzern eine Geschäftsstelle unterhält. Der SKFLuzern ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF.

Zweck

Art. 2

Der SKFLuzern ist ein Zusammenschluss von Frauen im Kanton Luzern, die aus christlicher Grundhaltung ihre Interessen in Gesellschaft, Kirche und Staat wahrnehmen.

Aufgaben

Art. 3

- 3.1 Förderung der persönlichen, religiösen, kulturellen und staatsbürgerlichen Bildung der Frau
- 3.2 Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Gesellschaft, Kirche und Staat
- 3.3 Zusammenarbeit mit den SKF-Ortsvereinen
 - Erfahrungsaustausch

Mitglieder

Austritt und Ausschluss

- Impulse und Anregungen zur Vereinsarbeit
 - Schulung der Vorstandsfrauen
 - Bildungsangebote usw.
- 3.4 Vertretung der Fraueninteressen in der Öffentlichkeit
 - 3.5 Mitarbeit in kirchlichen Gremien
 - 3.6 Einsatz für die Ökumene
 - 3.7 Mitarbeit in staatlichen Behörden, Kommissionen und Institutionen
 - 3.8 Wahrnehmung sozialer und politischer Anliegen
 - 3.9 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen auf kantonaler Ebene

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

- Der SKFLuzern besteht aus
- 4.1 SKF-Ortsvereinen (Frauengemeinschaft, Pfarrefrauenbund, Junge Frauen, Elterngruppe usw.)
 - 4.2 Überpfarreilichen Frauengruppierungen
 - 4.3 Einzelmitgliedern

IV ORGANISATION

Art. 5

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

STATUTEN

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des SKFLuzern verstösst, ist der Kantonalvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 6

Die Organe des SKFLuzern sind

- 6.1 Delegiertenversammlung
- 6.2 Kantonalvorstand
- 6.3 Rechnungsrevisorinnen

Delegiertenversammlung

Art. 7

- 7.1 Oberstes Organ des SKFLuzern ist die Delegiertenversammlung.
- 7.2 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich im 1. Trimester statt.
- 7.3 Anträge und Wahlvorschläge müssen dem Kantonalvorstand bis sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 7.4 Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Kantonalvorstand drei Wochen im Voraus schriftlich einberufen.
- 7.5 Eine ausserordentliche Delegiertenver-

Stimmrecht

Aufgaben

sammlung findet statt, wenn der Kantonalvorstand es für nötig erachtet oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 4.1 und 4.2.

Art. 8

An der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind

- 8.1 die Mitglieder des Kantonalvorstandes.
- 8.2 die Delegierten der angeschlossenen Vereine gemäss Art. 4.1 und 4.2. Jeder Verein hat pro 100 Mitglieder Anspruch auf drei Delegierte - mindestens drei, höchstens 15 Delegierte.
- 8.3 die Einzelmitglieder. Pro 100 Mitglieder haben diese Anspruch auf drei Delegierte.

Art. 9

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen

- 9.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 9.2 Wahl einer Kantonalpräsidentin oder eines Co-Präsidiums, der Vorstandsfrauen, einer Finanzverantwortlichen und der Revisorinnen
- 9.3 Festlegung der Jahresbeiträge
- 9.4 Aufnahme von Vereinen gemäss Art. 4.1 und 4.2
- 9.5 Beschlussfassung über Statuten und Auflösung des SKFLuzern gemäss Art. 18 und 19

STATUTEN

	9.6	Behandlung von Anträgen			lung und allfälliger Änderungen der Statuten
Kantonalvorstand	Art. 10				
	10.1	Dem Kantonalvorstand gehören an <ul style="list-style-type: none">- das Präsidium- die Finanzverantwortliche- weitere gewählte Mitglieder Diese Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.		11.5	Ausführung der an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
	10.2	Beratende Mitglieder <ul style="list-style-type: none">- Theologische Begleiterin- Vertreterin des SKF Rhynauertreff Luzern- Geschäftsstellenleiterin Diese Mitglieder werden vom Kantonalvorstand bestimmt.		11.6	Bestellung und Begleitung temporärer und ständiger Kommissionen und Entgegennahme derer Tätigkeitsberichte
	10.3	Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie kann um weitere drei Amtsperioden verlängert werden, für die Präsidentin oder das Co-Präsidium jedoch nur um zwei Perioden.		11.7	Wahl der Vertreterinnen des SKFLuzern in andere Gremien
Aufgaben	Art. 11		Unterschrift		
	11.1	Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben			Art. 12 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium und die Finanzverantwortliche je zu zweien.
	11.2	Beschlussfassung über laufende Geschäfte	Geschäftsstelle		Art. 13 Die Geschäftsstellenleiterin wird vom Kantonalvorstand angestellt. Sie nimmt ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teil.
	11.3	Überwachung der Vermögensverwaltung und der Tätigkeit der Geschäftsstelle	Finanzverantwortliche		Art. 14 Die Finanzverantwortliche überwacht die Rechnungsführung der Geschäftsstellenleiterin. Das Vermögen verwaltet sie in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
11.4	Vorbereitung der Delegiertenversamm-		Rechnungsrevisorinnen	Art. 15 Zwei Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung	

STATUTEN

sowie den Vermögensausweis. Sie erstatten dem Vorstand z.H. der Delegiertenversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie kann um weitere drei Amtsperioden verlängert werden.

V FINANZIERUNG

Finanzielle Mittel

Art. 16

Die finanziellen Mittel des SKFLuzern setzen sich zusammen aus

- 15.1 dem bestehenden Vermögen und den Erträgen
- 15.2 den jährlichen Mitgliederbeiträgen der angeschlossenen Vereine gemäss Art. 4.1 und 4.2
- 15.3 den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder
- 15.4 Kirchenopfern
- 15.5 Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 15.6 Schenkungen und Legaten

Haftung

Art. 17

Für die Verpflichtungen des SKFLuzern haftet nur dessen Vermögen. Die angeschlossenen Vereine gemäss Art. 4.1 und 4.2 haften selber für ihre Verpflichtungen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision

Art. 18

Auflösung

Statutenrevisionen können mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
Die Änderungen werden dem SKF bekannt gegeben.

Art. 19

- 19.1. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Delegierten-Beschlusses mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- 19.2. Bei der Auflösung des SKFLuzern soll das vorhandene Vermögen dem SKF zugeführt werden

Schlussbestimmung

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 13. März 2008 genehmigt und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Luzern, 13. März 2008
SKFLuzern, Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes

Co-Präsidentin
Erika Hofstetter-Barmettler

Co-Präsidentin
Silvia Rütter-Niederberger